

Satzung der Stadt Friedrichstadt über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet des Campingplatzes südlich der Bundesstraße 5 bis zum Eiderdeich

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Nordfriesland folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet des Campingplatzes südlich der Bundesstraße 5 bis zum Eiderdeich, bestehend aus dem Text, erlassen:

1. Die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzte Grundfläche für die baulichen Anlagen A und B werden aufgehoben.
2. Die im Textteil des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung unter der laufenden Ziffer 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf der Fläche A ist ein Gebäude für Sanitäreinrichtungen bis zu 100 m² Grundfläche und auf der Fläche B ein Gebäude für Sanitäreinrichtungen sowie Kiosk mit Verwaltungs- und Gemeinschaftsräumen bis 300 m² zulässig.

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.02.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedrichstadt, den **-5. Feb. 1993**



Der Amtsvorsteher

Blasius

2. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, wurde am 12.12.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 12.12.1991 gebilligt.

Friedrichstadt, den **-5. Feb. 1993**



Der Amtsvorsteher

Blasius

3. Die Bebauungsplanänderung bedarf nicht der Anzeige nach § 11 BauGB.

Friedrichstadt, den **-5. Feb. 1993**



Der Amtsvorsteher

Blasius

4. Die Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichstadt, den **-5. Feb. 1993**



Blasius
Der Bürgermeister

5. Die Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der die Bebauungsplanänderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 8. Februar 1993 bis 23. Februar 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23. Febr. 1993 in Kraft getreten.

Friedrichstadt, den 24. Februar 1993

Der Amtsvorsteher



Planverfasser:

Planungsabteilung
Kreis Nordfriesland

Begründung für die 1. vereinfachte Änderungen
des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Friedrichstadt

Der bestehende Campingplatz wird gut angenommen und für einen ganzjährigen Betrieb genutzt. In Verbindung mit dem vorhandenen Kiosk sollen nun die Aufenthaltsräume und die Anmeldung für den Campingbesucher errichtet werden.

Das bestehende Sanitärgebäude im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche A soll zukünftig nur im Sommerbetrieb genutzt werden. Die ursprünglich vorgesehene Erweiterung des Gebäudes soll entfallen und nun in Verbindung mit der Erweiterung des Gebäudes B für Kiosk mit Verwaltungs- und Gemeinschaftsräumen erfolgen, so daß dann im Winterbetrieb nur ein Gebäude einschließlich Sanitäreinrichtungen betrieben werden muß.

Für das Sanitärgebäude auf der Fläche A wird die zulässige Grundfläche von 180 m² auf 100 m² reduziert und für das Mehrzweckgebäude auf der Fläche B von 150 m² auf 300 m² erhöht.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen, eine Veränderung der Nutzung auf dem Campingplatz ist nicht vorgesehen.

Friedrichstadt, den 5. Februar 1993

K. Krumm
Der Bürgermeister



Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 12.12.1991 gebilligt.